

Landschaftsplan Kall

Festsetzungskarte - Satzung

Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW)

- Naturschutzgebiet (2.1) (§ 20 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiete (2.2) (§ 21 LG NW)**
 - Landschaftsschutzgebiet "Wald" (2.2-1, 2.2-2) (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet "Flurbereinigung" (2.2-3) (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet "Offenland" (2.2-4, 2.2-5, 2.2-6) (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet mit Grünlandumbruchverbot (2.2-7) (§ 21 LG NW)
- Temporäre Festsetzung (bis zur baulichen Inanspruchnahme) (gemäß § 29 (3) LG NW)
- Naturdenkmal, Einzelbaum (2.3) (§ 22 LG NW)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, flächenhaft (2.4) (§ 23 LG NW)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG NW)

- Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (5.1)
- Pflegemaßnahmen (5.1, 5.2)

Nachrichtliche Darstellung

- FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)
- Flächen gemäß § 62 LG NW
- Ausgleichsflächen
- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NW
- Nationalpark "Eifel"

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand August 2005
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Flächen ohne Festsetzungen

RECHTSGRUNDLAGE
Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW, S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW, S. 708) und den §§ 4 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DV-LG) vom 22.10.1988 (GV. NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NRW, S. 935).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.
Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 25 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot sind nach § 42 e LG NW im Laufe des Verfahrens geregelt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtschiffliger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgewiesen wurden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baulicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baulichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so der Plan insofern unzulässig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF
Aufstellungsbeschluss
Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 19.12.2002 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Kall" beschlossen.
Euskirchen, den 07.07.2005
gez. Rosenke Landrat
gez. Kolvenbach Kreismitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 19.12.2002 wurde am 10.02.2003 örtlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 07.07.2005
gez. Rosenke Landrat

Beteiligung der Bürger
Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 18.05.2004 stattgefunden.
Euskirchen, den 07.07.2005
gez. Rosenke Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 07.07.2004 bis 20.08.2004 stattgefunden.
Euskirchen, den 07.07.2005
gez. Rosenke Landrat

Öffentliche Auslegung
Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 28.04.2005 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.
Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach örtlicher Bekanntmachung vom 23.05.2005 bis 24.06.2005 einschließlich öffentlich ausliegen.
Euskirchen, den 07.07.2005
gez. Rosenke Landrat

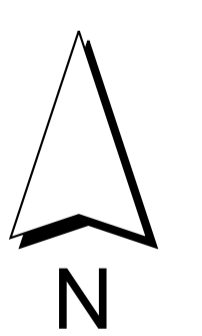
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 07.09.2005 hierüber entschieden.
Euskirchen, den 13.09.2005
gez. Rosenke Landrat

Satzungsbeschluss
Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 07.09.2005 als Satzung beschlossen.
Euskirchen, den 13.09.2005
gez. Rosenke Landrat
gez. Kolvenbach Kreismitglied

Genehmigung
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 15.12.2005 unter Az. 51.2-LP Kall genehmigt worden.
Köln, den 15.12.2005
gez. Brandt Bezirksregierung Köln - Höhere Landschaftsbehörde

Bekanntmachung
Die ersttätige Bekanntmachung der Genehmigung mit den Hinweisen auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28a Sätze 1, 2 und 3 LG NW ist am 27.12.2005 erfolgt.
Gemäß § 28a Satz 4 LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.
Euskirchen, den 01.02.2006
gez. Rosenke Landrat

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 24 - Kall.
Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5).
Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.



Landschaftsplan Kall

Festsetzungskarte

Satzung, Stand: Dezember 2005
Blatt Süd

Maßstab 1 : 10.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung

Bearbeitung: Dipl. Biologe G. Persch, Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251-15-320 o. 15-583 Fax: 02251-15-654
e-mail: Georg.Persch@kreis-euskirchen.de
Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de



GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

Dipl. Landschaftsökologe M. Castor, Dipl.-Ing. A. Hainz
Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
Fax 30439-22, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de